

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 05. Jun. 2023

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/502/2023		
2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße,, hier: Beschluss über die Abwägung und den Satzungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	13.06.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur 2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ haben die Unterlagen (Planzeichnung und der Begründung), gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23.12.2022** bis einschließlich **24.01.2023** öffentlich ausgelegt. Während dieser einmonatigen Auslegungsfrist wurden von Seiten der Bürgerinnen und Bürger weder Bedenken noch Anregungen gegen den Planentwurf vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 22.12.2022 über die öffentliche Auslegung informiert und gebeten, ihre Stellungnahme zur 2. Änderung des B-Plan Nr. 26 „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ der Gemeinde Neuenkirchen bis zum **24.01.2023** abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Abwägungstext behandelt. Der Entwurf des Abwägungstextes wird mit der Einladung verschickt.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses soll der Abwägungsentwurf behandelt und eine Beschlussempfehlung für den Rat der Gemeinde Neuenkirchen abgegeben werden. Mit dem Beschluss über die Abwägung sowie mit dem abschließenden Satzungsbeschluss kann das Bauleitplanverfahren abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen nimmt den vorliegenden Abwägungsentwurf positiv zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung gemäß Vorlage zu fassen und

den Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Verbrauchermarkt zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.